

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Mai 2009

Nr. 2009/880

Einberufung der Wahlberechtigten für den Urnengang vom 28. Juni 2009 für den 2. Wahlgang der Ersatzwahl eines Amtsgerichtspräsidenten für die Amtei Solothurn–Lebern

1. Erwägungen

Am 28. Juni 2009 findet der zweite Wahlgang der Ersatzwahl für einen Amtsgerichtspräsidenten für die Amtei Solothurn–Lebern statt.

2. Wahlverfahren

Es ist ein Amtsgerichtspräsident für die Amtei Solothurn–Lebern im zweiten Wahlgang zu wählen. Die Amtei Solothurn–Lebern bildet einen Wahlkreis.

Die Wahlen erfolgen nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz); es gilt das **relative Mehr**.

Am zweiten Wahlgang für die Ersatzwahl eines Amtsgerichtspräsidenten nehmen folgende Kandidaten teil (alphabetische Reihenfolge):

- **Scheidegger François**
Rechtsanwalt und Notar, Stadtschreiber, Grenchen, FdP
- **Schneider Martin**
Rechtsanwalt und Notar, Staatsanwalt, Solothurn, FdP

3. Wahlzettel

Für den Druck der Wahlzettel ist die Staatskanzlei verantwortlich.

4. Wahlpropagandamaterial

Die Herstellung ist Sache der an den Wahlen teilnehmenden Kandidaten. Das Recht zum Versand eines Prospektes steht jedem Kandidaten zu. Das Wahlpropagandamaterial darf (gefaltet) **höchstens** das Format **A5** aufweisen und **nicht mehr als 50 Gramm** wiegen. **Zusätzliche Wahlzettel werden nicht mehr mit den Zustellkuverts versandt** (§ 54 Abs. 4 Satz 2 GpR). Sie dürfen somit **nicht** in das Propagandamaterial hineingelegt werden.

Das Propagandamaterial muss spätestens bis **Mittwoch, 27. Mai, 12.00 Uhr**, bei den Gemeinden sein. Eingabestelle ist die Gemeindekanzlei. Bei der Drucksachenverwaltung (Tel. 032 623 72 34 oder FAX 032 627 70 04) kann eine Liste mit den Adressen und der Anzahl Stimmberechtigter bezogen werden.

5. Zustellung des Wahlmaterials an die Stimmberechtigten

Die Gemeinden sind verpflichtet, das Wahlmaterial und das frist- und formgerecht eingereichte Wahlpropagandamaterial den Stimmberechtigten unentgeltlich zuzustellen. Die Zustellung an die Wahlberechtigten erfolgt bis am **Samstag, 6. Juni 2005**.

6. Briefliche Stimmabgabe

Sobald die Wahlberechtigten das amtliche Wahlmaterial erhalten haben, können sie **bis 27. Juni 2009** brieflich wählen. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterschreiben und in das Zustellkuvert einzustecken.

7. Zustellkuverts

Die Gemeinden beziehen bei der kantonalen Drucksachenverwaltung (Drucksachenshop: www.lehrmittel-ch.ch / Tel. 032 627 22 22 oder FAX 032 627 22 23) mit rechtzeitiger Bestellung und gegen Entgelt vorgedruckte Zustellkuverts.

8. Wahl an der Urne

Für den Urnengang ist der Stimmrechtsausweis mitzubringen. Es darf nur ein Wahlzettel pro Wahl abgegeben werden.

9. Strafbestimmung

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937¹⁾ wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

10. Vollzug

Das Oberamt Region Solothurn, die Gemeindeverwaltungen und die Wahlbüros werden mit dem Vollzug beauftragt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

1) SR 311.0.

Verteiler

Staatskanzlei (ENG, STU, san)

Kantonale Drucksachenverwaltung/Lehrmittelverlag

Oberamt Region Solothurn

Präsidien der Einwohnergemeinden der Amtei Solothurn–Lebern(17)

Gemeindeverwaltungen (Gemeindeschreiber/-innen) der Einwohnergemeinden der Amtei Solothurn–Lebern(17)

Wahlbüropräsidien der Einwohnergemeinden der Amtei Solothurn–Lebern (17)

Amt für Gemeinden

FdP, Sekretariat, Krummturmstrasse 15, 4500 Solothurn

Amtsblatt (ste)

Medien jae